

TE Lvwg Beschluss 2014/2/18 VGW- 102/013/8768/2014, VGW- 102/013/8769/2014, VGW- 102/013/8770/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2014

Entscheidungsdatum

18.02.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/01 Sicherheitsrecht

25/01 Strafprozeß

Norm

B-VG Art 130

SPG §88

StPO §106

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SPG § 88 heute

2. SPG § 88 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
3. SPG § 88 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
4. SPG § 88 gültig von 01.01.1999 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. SPG § 88 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
6. SPG § 88 gültig von 01.05.1993 bis 30.06.1996

1. StPO § 106 heute
2. StPO § 106 gültig ab 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2015
3. StPO § 106 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2013
4. StPO § 106 gültig von 19.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2011
5. StPO § 106 gültig von 01.01.2008 bis 18.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
6. StPO § 106 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
7. StPO § 106 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Helm über die Beschwerden 1. des L., 2. der Z., 3. des K., alle vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 1-3 B-VG in der vor dem 1.1.2014 geltenden Fassung, letztere iVm § 88 Abs. 2 SPG, wegen weiterer bekannt gewordener Verletzungen strafprozessualer Rechte (nach der Beschwerde vom 28.6.2013 wegen seit dem Jahre 2010 gegen die Beschwerdeführer geführter kriminalpolizeilicher Ermittlungen und der Verletzung diverser, im Einzelnen angeführter strafprozessualer Rechte sowie wegen nicht staatsanwaltlich angeordneter Telefonüberwachung, welche zu den GZ: VGW-102/013/5726,5727,5728/2014 protokolliert und mit Beschluss vom 23.1.2014 zurückgewiesen worden ist), gegen die Bundesministerin für Inneres als belangte Behörde, den Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Helm über die Beschwerden 1. des L., 2. der Z., 3. des K., alle vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gemäß Artikel 129 a, Absatz eins, Ziffer eins -, 3, B-VG in der vor dem 1.1.2014 geltenden Fassung, letztere in Verbindung mit Paragraph 88, Absatz 2, SPG, wegen weiterer bekannt gewordener Verletzungen strafprozessualer Rechte (nach der Beschwerde vom 28.6.2013 wegen seit dem Jahre 2010 gegen die Beschwerdeführer geführter kriminalpolizeilicher Ermittlungen und der Verletzung diverser, im Einzelnen angeführter strafprozessualer Rechte sowie wegen nicht staatsanwaltlich angeordneter Telefonüberwachung, welche zu den GZ: VGW-102/013/5726,5727,5728 aus 2014, protokolliert und mit Beschluss vom 23.1.2014 zurückgewiesen worden ist), gegen die Bundesministerin für Inneres als belangte Behörde, den

BESCHLUSS

gefasst:

Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

Die Revision ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE römisch eins D U N G S G R Ü N D E

1. Mit Schriftsatz vom 30.8.2013, persönlich eingebracht am 30.8.2013 und sohin rechtzeitig, erhoben die Einschreiter durch ihre Rechtsfreunde die im Spruch genannten Beschwerden, worin sie zum Sachverhalt zunächst auf die am 28.6.2013 eingebrachten Beschwerden zu den Zlen. UVS-02/13/7640,7641,

7642/2013 (nunmehr entschieden mit Beschluss vom 23.1.2014 zu den GZ: VGW-102/013/5726,5727,5728/2014) verweisen und sodann vorbringen: 7642 aus 2013, (nunmehr entschieden mit Beschluss vom 23.1.2014 zu den GZ: VGW-102/013/5726,5727,5728 aus 2014,) verweisen und sodann vorbringen:

„1. Sachverhalt

1. Bei der Staatsanwaltschaft Wien ist zu GZ ... ein Ermittlungsverfahren gegen die drei Beschwerdeführer wegen §§ 105f, 256 StGB anhängig. Sämtliche Vorwürfe sind absurd und konstruiert. Selbst wenn von der Richtigkeit der dort vom BVT behaupteten Sachverhaltselemente ausgeht, wäre keine Tatbestandsmäßigkeit gegeben, weil wesentliche Behauptungen des BVT lediglich auf unzureichenden und unsubstantiierten Vermutungen beruhen und weder Beweise noch Indizien vorliegen. 1. Bei der Staatsanwaltschaft Wien ist zu GZ ... ein Ermittlungsverfahren gegen die drei Beschwerdeführer wegen Paragraphen 105 f, 256, StGB anhängig. Sämtliche Vorwürfe sind absurd und konstruiert.

Selbst wenn von der Richtigkeit der dort vom BVT behaupteten Sachverhaltselemente ausgeht, wäre keine Tatbestandsmäßigkeit gegeben, weil wesentliche Behauptungen des BVT lediglich auf unzureichenden und unsubstantiierten Vermutungen beruhen und weder Beweise noch Indizien vorliegen.

2. Am 23.5.2013 beantragten die Beschwerdeführer Einsicht in den Akt BVT-... des BVT.

Am 4.6.2013 wurde vom BVT Einsicht gewährt, nachdem das BVT mit Schreiben vom 29.5.2013 mitgeteilt hatte, dass „der bei der Staatsanwaltschaft Wien geführte Ermittlungsakt vollständig und ident mit dem polizeilichen Ermittlungsakt ist“.

Wie sich später herausstellte, war diese schriftliche Meldung nicht nur in mehrfacher Hinsicht falsch, sondern das BVT hat auch ohne von der Rechtsordnung anerkannten Grund Aktenteile trotz Zusicherung der Vollständigkeit von der Einsicht ausgenommen: erstens hatte das BVT bereits am 14.5.2013 den Zeugen M. ein weiteres Mal einvernommen, das Protokoll aber erst am 7.6.2013 der Staatsanwaltschaft übermittelt und auch am 4.6.2013 nicht zur Einsicht bereitgehalten. Weiters hatte das BVT bereits am 8.5.2013 den Zeugen Le. einvernommen, aber das Protokoll aber erst am 7.6.2013 der Staatsanwaltschaft übermittelt und auch am 4.6.2013 nicht zur Einsicht bereitgehalten. Darüber hinaus hat das BVT bereits am 10.5.2013 einen Amtsvermerk über die Einvernahme eines Zeugen angelegt, diesen aber erst am 7.6.2013 der Staatsanwaltschaft übermittelt und auch am 4.6.2013 nicht zur Einsicht bereitgehalten. Schließlich hat das BVT bereits am 21.5.2013 eine Schein-Anfrage an den kasachischen Fond „T.“ gestellt, diese aber erst am 7.6.2013 der Staatsanwaltschaft übermittelt und auch am 4.6.2013 nicht zur Einsicht bereitgehalten.

Über Vorhalt der Unrichtigkeit dieser Auskunft und der Unvollständigkeit des vorgewiesenen kriminalpolizeilichen Aktes hat das BVT behauptet, dass nicht alle Bestandteile der „Handakten“ in den Hauptakt aufgenommen wurden.

Beweis: ... – 1 mit Beilagen (Beilage./1)

3. in der Print- und Onlineausgabe der Tageszeitung „...“ vom ...2013 (online seit ...2013, 18:30 Uhr) wurde ein Artikel unter dem Titel „Causa A.: Erpressung und Manipulation“ veröffentlicht, in welchem die Auszüge – offensichtlich aus dem umseits angeführten Akt – unter Bezugnahme auf Aktenstücke wiedergegeben wurde, die der Zweitbeschwerdeführerin trotz ihrem Antrag auf Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Wien sowie bei dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vom 15.07.2013 bis dato nicht zur Kenntnis gebracht wurden. Darin heißt es:

„[...] Die Geheimagenten scheuen auch nicht davor zurück, Familienmitglieder der sogenannten „Zeugen“ als Geiseln zu nehmen. Der Verfassungsschutz gelangte nun in den Besitz einer Anweisung für einen missbrauchten Zeugen.

[...] wie die Aussagen zustande kommen, schilderte vor wenigen Tagen M. bei einer Vernehmung dem Verfassungsschutz. Er lebt im nur scheinbar sicheren Asyl in Wien, wo er aber von KNB-Agenten überfallen und bedroht wurde. Anschließend wurde er nach Prag beordert, wo ihm KNB-Offizier O. einen Katalog für einen Falschaussage bei der Staatsanwaltschaft überreichte. M. sollte die Tat so beschreiben als ob er selbst dabei gewesen wäre. Beigefügt war eine genaue Beschreibung des Ablaufs.

Im Punkt 3 heißt es: „Ihre Aussagen und Geständnisse müssen zur Gänze dem entsprechen, was in unserem Strafverfahren steht. Das ist das Allerwichtigste!“

Im Punkt 8 wird er darauf hingewiesen: „Ihre Dienste werden bezahlt und Mitglieder Ihrer Familie werden in absoluter Sicherheit sein“. [...]

Nachdem es M. nicht gelang, seine Aussage bei der Staatsanwaltschaft loszuwerden, wandte er sich weisungsgemäß an Z., eine Partnerin des Wiener Rechtsanwaltes L.. L.s Kanzlei organisierte schließlich ein Interview mit einer Tageszeitung, wo M. seine Version erzählen konnte. [...]

4. Der Artikel enthält ein Faksimile in deutscher Sprache mit folgendem Text:

„7. In dem Fall, dass Sie nicht sofort diese aussagen bei der Staatsanwaltschaft Oesterreich machen werden koennen, erzaehlen Sie alles vorerst mit einem protokoll (bzw diktiergerät) einem unserem Informanten Z.. Sie weiss bescheid und wartet auf ein Treffen mit Ihnen.

8. Ihre Dienste werden bezahlt und Mitglieder Ihrer Familie werden in absolute Sicherheit sein.

O.“

Beweis: ... (Beilage ./23)

5. Da der erwähnte Presseartikel während der urlaubsbedingten Abwesenheit des im gegenständlichen Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwalt erschien, wandten sich die Beschuldigten nach der Erscheinung des Artikels unverzüglich am 15.7.2013 an die stellvertretende Staatsanwältin Frau S. sowie an das BVT und beantragten Einsicht in die im Artikel genannte Einvernahme von offensichtlich M. sowie die von ihm übergebenen Unterlagen. Der stellvertretende Staatsanwalt wollte in Abwesenheit des zuständigen Staatsanwalts den Antrag auf Akteneinsicht nicht genehmigen. Das BVT bestätigte dagegen, dass „wir hinsichtlich einzelner Textpassagen die Ermittlungen führen, jedoch dzt. Gemäß § 51 Abs. 2 stopp diesbezüglich die Akteneinsicht beschränkt ist.“ 5. Da der erwähnte Presseartikel während der urlaubsbedingten Abwesenheit des im gegenständlichen Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwalt erschien, wandten sich die Beschuldigten nach der Erscheinung des Artikels unverzüglich am 15.7.2013 an die stellvertretende Staatsanwältin Frau S. sowie an das BVT und beantragten Einsicht in die im Artikel genannte Einvernahme von offensichtlich M. sowie die von ihm übergebenen Unterlagen. Der stellvertretende Staatsanwalt wollte in Abwesenheit des zuständigen Staatsanwalts den Antrag auf Akteneinsicht nicht genehmigen. Das BVT bestätigte dagegen, dass „wir hinsichtlich einzelner Textpassagen die Ermittlungen führen, jedoch dzt. Gemäß Paragraph 51, Absatz 2, stopp diesbezüglich die Akteneinsicht beschränkt ist.“

Beweis: Schreiben des BVT vom 17.7.2013 (Beilage ./3)

6. Die Durchführung von weiteren Ermittlungen und insbesondere der Einvernahme von M. war zum Zeitpunkt des Urlaubsantritts des zuständigen Staatsanwalts nicht im Antrags- und Bewilligungsbogen vermerkt. Nach Auskunft des zuständigen Staatsanwalts gegenüber der ausgewiesenen Verteidigerin am 29.7.2013 wäre sein Aktenstand zum Stichtag vor seinem Urlaubsantritt unverändert, es lägen keine neue Anordnungen und Verfügungen vor und wusste er nichts von einer neuerlichen Einvernahme M.s. Es ist daher davon auszugehen, dass es keine Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien auf Durchführung von BVT erwähnten Ermittlungen sowie Beschränkung der Akteneinsicht der Zweitbeschwerdeführerin hinsichtlich dieser Unterlagen gab.

7. Am 31.7.2013 beantragte die Zweitbeschwerdeführerin Einsicht in den Akt BVT-... des BVT.

Beweis: Antrag auf Akteneinsicht (Beilage ./4)

8. Am 20.8.2013 wurde der Rechtsvertreterin der Zweitbeschwerdeführerin, RAin G., beim BVT Einsicht gewährt. Im Zuge dessen wies sie die Beamten des BVT darauf hin, dass StA Kr. ihr gegenüber bestätigt habe, dass er keine weitere Befragung des M. angeordnet habe oder vor seinem Urlaub Ermittlungsschritte beauftragt habe. Das haben die Beamten bestätigt. Diesbezüglich teilten sie mit, dass das BVT von sich aus ermitteln muss.

9. Zudem stellte RAin G. fest, dass sich die Niederschrift über die Aussage des Zeugen M. nicht im Akt befindet. Ihr wurde lediglich mitgeteilt, dass diese noch nicht Aktenbestandteil geworden sei und auch noch nicht der StA übermittelt wurde.

Beweis: ... – 1 mit Beilagen (Beilage ./1)

Aktenvermerk über die Akteneinsicht RAin G. vom 20.8.2013 (Beilage ./5)

Beschwerdegegenstand sind demnach, wie im Folgenden unter Punkt 4 der Beschwerde zusammengefasst wird

- (1) Die weiteren, seit dem 4.4.2013 geführten Ermittlungen (die erste, mit Beschluss erledigte Beschwerde umfasste den Zeitraum 1.6.2010 bis zum 4.4.2013), welche von der Kriminalpolizei gegen die Beschwerdeführer ohne Auftrag und Information der Staatsanwaltschaft geführt worden seien, und die erst nach Einbringung der ersten Beschwerde bekannt gewordenen Ermittlungsmaßnahmen, sowie im Einzelnen
- (2) die Einvernahme des Zeugen M. ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft, und ohne die Niederschrift in den Akt des kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens aufzunehmen
- (3) Unterlassung der Information der Beschwerdeführer (§ 50 StPO) (3) Unterlassung der Information der Beschwerdeführer (Paragraph 50, StPO)
- (4) Verweigerung der Akteneinsicht (ua unter dem Vorwand, es handle sich nicht um einen Teil des Ermittlungsaktes, sondern bloß um einen „Vorgang“, welcher nur im „Handakt“ des Kriminalbeamten existiere)
- (5) Verhinderung der Äußerungsmöglichkeit

(6) Verhinderung von Anträgen auf Entlastungsbeweise

Als Zeitpunkt des Bekanntwerdens wird die am 22.8.2013 erfolgte Zustellung einer Stellungnahme der Kriminalpolizei durch das LG für Strafsachen Wien angeführt, womit die Beschwerde rechtzeitig sei.

In rechtlicher Hinsicht verweisen die Beschwerdeführer auf die Verletzung strafprozessualer Beschuldigtenrechte, welche durch die beschwerdegegenständlichen Handlungen oder Unterlassungen erfolgt seien.

Zur der Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate (nunmehr der Verwaltungsgerichte) wird ausgeführt, auf Grund der vor der StPO-Reform, BGBl I Nr. 19/2004, geltenden Rechtslage sei gegen im Dienste der Strafjustiz begangene Rechtsverletzungen der Kriminalpolizei mittels Erwirkung eines Bescheids und Berufung dagegen vorzugehen gewesen. Nach der genannten StPO-Reform hätte der Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren gegen Akte der Kriminalpolizei gemäß § 106 Abs. 1 StPO mittels Einspruches wegen Rechtsverletzung erfolgen sollen, jedoch sei die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Einsprüche gegen Verletzungen durch die Kriminalpolizei mit Erkenntnis des VfGH vom 16.12.2010, VfSlg. 19.281/2010, aufgehoben worden. Art. V EGVG, wonach die Bestimmungen des VStG über das Verwaltungsstrafverfahren auch auf Amtshandlungen sinngemäß anzuwenden gewesen seien, welche von den Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz vorzunehmen seien, sei damit allerdings nicht wieder automatisch in Wirksamkeit getreten. Auch der Gesetzgeber sei bisher untätig geblieben, sodass sich die Frage nach dem Rechtsschutz gegen Akte der Kriminalpolizei stelle. Der Verfassungsgerichtshof habe im zitierten Erkenntnis allerdings ausgesprochen, dass Handlungen der Kriminalpolizei im Dienste der Strafrechtspflege ohne staatsanwaltlichen Auftrag oder ohne gerichtliche Ermächtigung weiterhin als Verwaltungsakte im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG anzusehen seien. Zur der Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate (nunmehr der Verwaltungsgerichte) wird ausgeführt, auf Grund der vor der StPO-Reform, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 19 aus 2004,, geltenden Rechtslage sei gegen im Dienste der Strafjustiz begangene Rechtsverletzungen der Kriminalpolizei mittels Erwirkung eines Bescheids und Berufung dagegen vorzugehen gewesen. Nach der genannten StPO-Reform hätte der Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren gegen Akte der Kriminalpolizei gemäß Paragraph 106, Absatz eins, StPO mittels Einspruches wegen Rechtsverletzung erfolgen sollen, jedoch sei die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Einsprüche gegen Verletzungen durch die Kriminalpolizei mit Erkenntnis des VfGH vom 16.12.2010, VfSlg. 19.281 aus 2010,, aufgehoben worden. Artikel römisch fünf, EGVG, wonach die Bestimmungen des VStG über das Verwaltungsstrafverfahren auch auf Amtshandlungen sinngemäß anzuwenden gewesen seien, welche von den Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz vorzunehmen seien, sei damit allerdings nicht wieder automatisch in Wirksamkeit getreten. Auch der Gesetzgeber sei bisher untätig geblieben, sodass sich die Frage nach dem Rechtsschutz gegen Akte der Kriminalpolizei stelle. Der Verfassungsgerichtshof habe im zitierten Erkenntnis allerdings ausgesprochen, dass Handlungen der Kriminalpolizei im Dienste der Strafrechtspflege ohne staatsanwaltlichen Auftrag oder ohne gerichtliche Ermächtigung weiterhin als Verwaltungsakte im Sinne des Artikel 20, Absatz eins, B-VG anzusehen seien.

Die folgenden – sehr weitwendigen – rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeführer laufen im Ergebnis darauf hinaus, dass die gerichtliche Einspruchsmöglichkeit und die gegen Nichtbeachtung bzw. Verletzung strafprozessualer Beschuldigtenrechte vorgesehene Einspruchsmöglichkeit des § 106 Abs. 1 Z 1 StPO durch den Spruch des Verfassungsgerichtshofes, soweit es Akte der Kriminalpolizei betreffe, weggefallen und dadurch eine Rechtsschutzlücke entstanden sei, welche aus verfassungsrechtlichen Gründen von den unabhängigen Verwaltungssenaten durch Gewährung einer Beschwerdemöglichkeit zu schließen sei. Die folgenden – sehr weitwendigen – rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeführer laufen im Ergebnis darauf hinaus, dass die gerichtliche Einspruchsmöglichkeit und die gegen Nichtbeachtung bzw. Verletzung strafprozessualer Beschuldigtenrechte vorgesehene Einspruchsmöglichkeit des Paragraph 106, Absatz eins, Ziffer eins, StPO durch den Spruch des Verfassungsgerichtshofes, soweit es Akte der Kriminalpolizei betreffe, weggefallen und dadurch eine Rechtsschutzlücke entstanden sei, welche aus verfassungsrechtlichen Gründen von den unabhängigen Verwaltungssenaten durch Gewährung einer Beschwerdemöglichkeit zu schließen sei.

Dass eine Maßnahmenbeschwerde (Art. 129 a Abs. 1 Z 2, nunmehr Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) in Betracht komme, wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Voraussetzungen weit auszulegen seien, weil es sonst zu einer Rechtsschutzlücke kommen könne. Es wird jedoch nicht konkret behauptet, dass die Kriminalpolizei durch einen der Vorgänge gegen einen der Beschwerdeführer Befehls- oder Zwangsgewalt ausgeübt habe, und auch nicht dargelegt, in welcher Form dies geschehen sein sollte, oder weshalb sonst die Vorgangsweise der Kriminalpolizei unter dem Begriff

des „Befehls“ oder des „Zwangs“ zu subsumieren sein könnte. Dass eine Maßnahmenbeschwerde (Artikel 129, a Absatz eins, Ziffer 2,, nunmehr Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) in Betracht komme, wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Voraussetzungen weit auszulegen seien, weil es sonst zu einer Rechtsschutzlücke kommen könne. Es wird jedoch nicht konkret behauptet, dass die Kriminalpolizei durch einen der Vorgänge gegen einen der Beschwerdeführer Befehls- oder Zwangsgewalt ausgeübt habe, und auch nicht dargelegt, in welcher Form dies geschehen sein sollte, oder weshalb sonst die Vorgangsweise der Kriminalpolizei unter dem Begriff des „Befehls“ oder des „Zwangs“ zu subsumieren sein könnte.

Was die Heranziehung des Art. 129 Abs. 1 Z 3 B-VG iVm § 88 Abs. 2 SPG (nunmehr Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG iVm § 88 Abs. 2 SPG) betrifft, so beschränken sich die Beschwerdeführer auf die Bemerkung, da die Einvernahme des M. ohne Auftrag und Information der Staatsanwaltschaft vorgenommen worden sei, sei „davon auszugehen, dass sie vom BVT zunächst im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und deren Zuständigkeiten nach dem SPG durchgeführt“ worden sei. Die gegenständlichen Rechtsverletzungen seien daher als „Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wirkungsbereich der Sicherheitsverwaltung“ zu qualifizieren (Punkt 4.2, RZ 62 f. der Beschwerde). Eine Begründung, warum kriminalpolizeiliche Einvernahmen oder die Verletzung strafprozessualer Rechte von Beschuldigten Aufgaben der Sicherheitsverwaltung dienen könnten, bleiben die Beschwerdeführer jedoch schuldig. An anderer Stelle wird gefordert, „In einer verfassungskonformen Auslegung“ wäre § 88 Abs. 2 SPG „zumindest auf bzw um die Kriminalpolizei zu erweitern“ (Punkt 3, RZ 34 der Beschwerde). Was die Heranziehung des Artikel 129, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG in Verbindung mit Paragraph 88, Absatz 2, SPG (nunmehr Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG in Verbindung mit Paragraph 88, Absatz 2, SPG) betrifft, so beschränken sich die Beschwerdeführer auf die Bemerkung, da die Einvernahme des M. ohne Auftrag und Information der Staatsanwaltschaft vorgenommen worden sei, sei „davon auszugehen, dass sie vom BVT zunächst im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und deren Zuständigkeiten nach dem SPG durchgeführt“ worden sei. Die gegenständlichen Rechtsverletzungen seien daher als „Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wirkungsbereich der Sicherheitsverwaltung“ zu qualifizieren (Punkt 4.2, RZ 62 f. der Beschwerde). Eine Begründung, warum kriminalpolizeiliche Einvernahmen oder die Verletzung strafprozessualer Rechte von Beschuldigten Aufgaben der Sicherheitsverwaltung dienen könnten, bleiben die Beschwerdeführer jedoch schuldig. An anderer Stelle wird gefordert, „In einer verfassungskonformen Auslegung“ wäre Paragraph 88, Absatz 2, SPG „zumindest auf bzw um die Kriminalpolizei zu erweitern“ (Punkt 3, RZ 34 der Beschwerde).

Was schließlich die Heranziehung des Art. 129 a Abs. 1 Z 1 B-VG betrifft, so fehlt es dazu gänzlich an Ausführungen der Beschwerdeführer. In der vorangegangenen Beschwerde war noch wörtlich ausgeführt worden: „nimmt die Lehre jedoch einhellig an, dass Akte der Kriminalpolizei nunmehr nur nach Art. 129 a Abs. 1 Z 1 B-VG wegen Verwaltungsübertretungen und nicht nach § 88 Abs. 1 oder 2 SPG anfechtbar sind, da es sich eben nicht um Sicherheitsverwaltung handelt“. Was schließlich die Heranziehung des Artikel 129, a Absatz eins, Ziffer eins, B-VG betrifft, so fehlt es dazu gänzlich an Ausführungen der Beschwerdeführer. In der vorangegangenen Beschwerde war noch wörtlich ausgeführt worden: „nimmt die Lehre jedoch einhellig an, dass Akte der Kriminalpolizei nunmehr nur nach Artikel 129, a Absatz eins, Ziffer eins, B-VG wegen Verwaltungsübertretungen und nicht nach Paragraph 88, Absatz eins, oder 2 SPG anfechtbar sind, da es sich eben nicht um Sicherheitsverwaltung handelt“.

Die Beschwerdeführer beantragen, die angeführten Maßnahmen bzw. Handlungen kostenpflichtig für rechtswidrig zu erklären. Der Beschwerde liegen eine Stellungnahme des BVT zu einem Einspruch, ein Zeitungsartikel, ein Antrag auf Akteneinsicht samt Beilagen, und die Gewährung durch das BVT bei.

2. Die Beschwerde erweist sich als unzulässig, macht sie doch ausschließlich schlichte Rechtsverletzungen, begangen im kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren gegen die Beschwerdeführer als Beschuldigte, sohin außerhalb der Sicherheitsverwaltung (und damit außerhalb des Geltungsbereichs des § 88 Abs. 2 SPG) geltend. 2. Die Beschwerde erweist sich als unzulässig, macht sie doch ausschließlich schlichte Rechtsverletzungen, begangen im kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren gegen die Beschwerdeführer als Beschuldigte, sohin außerhalb der Sicherheitsverwaltung (und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Paragraph 88, Absatz 2, SPG) geltend.

Der (von den Beschwerdeführern lediglich pauschal behauptete) sicherheitspolizeiliche Bezug kann nicht nachvollzogen werden kann.

Einzugehen ist aber auf den Argumentationskern der Beschwerdeführer, wonach der UVS Wien (nunmehr: das Verwaltungsgericht Wien) jedenfalls (irgend) eine Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen habe, um die durch die

verfassungsgerichtliche Aufhebung der Worte „oder Kriminalpolizei“ in § 106 Abs. 1 StPO, mit Wirkung auch für dessen Z 1, entstandene Rechtsschutzlücke zu schließen (welche zur Zeit der Einbringung der Beschwerde vor dem 1.1.2014 noch bestanden hat). Hierzu ist auf die bereits in der Entscheidung des UVS Wien vom 5.7.2013, UVS-02/13/1183,1184/2013 (R. bzw. F. gegen BMI) gegebene Begründung zu verweisen, welche im Folgenden wiedergegeben wird: Einzugehen ist aber auf den Argumentationskern der Beschwerdeführer, wonach der UVS Wien (nunmehr: das Verwaltungsgericht Wien) jedenfalls (irgend) eine Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen habe, um die durch die verfassungsgerichtliche Aufhebung der Worte „oder Kriminalpolizei“ in Paragraph 106, Absatz eins, StPO, mit Wirkung auch für dessen Ziffer eins, „entstandene Rechtsschutzlücke zu schließen (welche zur Zeit der Einbringung der Beschwerde vor dem 1.1.2014 noch bestanden hat). Hierzu ist auf die bereits in der Entscheidung des UVS Wien vom 5.7.2013, UVS-02/13/1183,1184 aus 2013, (R. bzw. F. gegen BMI) gegebene Begründung zu verweisen, welche im Folgenden wiedergegeben wird:

„Zutreffend ist, dass der Verfassungsgerichtshof Ende 2010 über Gesetzesprüfungsantrag des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien die Worte ‚oder Kriminalpolizei‘ in § 106 Abs. 1 StPO aufgehoben hat. Seither sind Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer kriminalpolizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt – wie auch schon vor Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl I Nr. 19/2004 – wieder an die Unabhängigen Verwaltungssenate zu richten. „Zutreffend ist, dass der Verfassungsgerichtshof Ende 2010 über Gesetzesprüfungsantrag des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien die Worte ‚oder Kriminalpolizei‘ in Paragraph 106, Absatz eins, StPO aufgehoben hat. Seither sind Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer kriminalpolizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt – wie auch schon vor Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 19 aus 2004, – wieder an die Unabhängigen Verwaltungssenate zu richten.

Zu ergänzen ist jedoch, dass Gegenstand des Gesetzesprüfungsantrages ein Akt unmittelbarer kriminalpolizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt war, und dass daher die zweite Einspruchsgrundlage, nämlich die Verweigerung der Ausübung eines Rechtes nach der Strafprozessordnung (§ 106 Abs. 1 Z 1 StPO) nur deshalb von der Aufhebung mit betroffen war, weil die aufgehobenen Worte ‚oder Kriminalpolizei‘ nicht in jeder der beiden Ziffern, sondern pauschal vor den Ziffern 1 und 2 angeführt waren. Der Gesetzgeber hätte daher durchaus die Möglichkeit gehabt, die Z 1 des betroffenen § 106 Abs. 1 StPO wieder auf die kriminalpolizeilichen Rechtsverweigerungsakte zu erstrecken, zumal der Anlass der Aufhebung nur einen Unterfall der Z 2 der genannten Gesetzesbestimmung betraf. Es hätte dazu nicht einmal eine Verfassungsänderung bedurft (vgl. die zwischenzeitliche Einführung eines Art. 94 Abs. 2 B-VG), zumal mehr und bessere Gründe dafür sprechen, die Verweigerung von Verfahrensrechten im Strafverfahren durch das Strafgericht überprüfen zu lassen, als einen Eingriff in Grund- und Menschenrechte beschuldigter oder sogar verfahrensfremder Personen. Zu ergänzen ist jedoch, dass Gegenstand des Gesetzesprüfungsantrages ein Akt unmittelbarer kriminalpolizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt war, und dass daher die zweite Einspruchsgrundlage, nämlich die Verweigerung der Ausübung eines Rechtes nach der Strafprozessordnung (Paragraph 106, Absatz eins, Ziffer eins, StPO) nur deshalb von der Aufhebung mit betroffen war, weil die aufgehobenen Worte ‚oder Kriminalpolizei‘ nicht in jeder der beiden Ziffern, sondern pauschal vor den Ziffern 1 und 2 angeführt waren. Der Gesetzgeber hätte daher durchaus die Möglichkeit gehabt, die Ziffer eins, des betroffenen Paragraph 106, Absatz eins, StPO wieder auf die kriminalpolizeilichen Rechtsverweigerungsakte zu erstrecken, zumal der Anlass der Aufhebung nur einen Unterfall der Ziffer 2, der genannten Gesetzesbestimmung betraf. Es hätte dazu nicht einmal eine Verfassungsänderung bedurft vergleiche die zwischenzeitliche Einführung eines Artikel 94, Absatz 2, B-VG), zumal mehr und bessere Gründe dafür sprechen, die Verweigerung von Verfahrensrechten im Strafverfahren durch das Strafgericht überprüfen zu lassen, als einen Eingriff in Grund- und Menschenrechte beschuldigter oder sogar verfahrensfremder Personen.

Fest steht allerdings, dass der Gesetzgeber diese Chance nicht genützt hat. Zwar wäre denkbar, dass in dieser Situation wieder auf die Rechtsprechung des VwGH zur alten StPO zurückgegriffen werden müsste, wonach die Kriminalpolizei verpflichtet war, bei Verweigerung der Akteneinsicht einen Bescheid zu erlassen. Zutreffend ist aber, dass die seinerzeit dafür herangezogene Grundlage des Art. V EGVG nicht mehr in Geltung steht und auch nicht wiederauflebt. Fest steht allerdings, dass der Gesetzgeber diese Chance nicht genützt hat. Zwar wäre denkbar, dass in dieser Situation wieder auf die Rechtsprechung des VwGH zur alten StPO zurückgegriffen werden müsste, wonach die Kriminalpolizei

verpflichtet war, bei Verweigerung der Akteneinsicht einen Bescheid zu erlassen. Zutreffend ist aber, dass die seinerzeit dafür herangezogene Grundlage des Artikel römisch fünf, EGVG nicht mehr in Geltung steht und auch nicht wiederauflebt.

Andererseits interpretiert der Beschwerdeführer die höchstgerichtliche Judikatur zum Teil unrichtig. Die zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.3.1995, 91/03/0089) besagt keineswegs, dass Verweigerungen welcher Art auch immer als Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu gelten hätten. Die Argumentation des VwGH im konkreten Fall läuft vielmehr darauf hinaus, dass die Verweigerung der Flugpapiere für den Beschwerdeführer ein faktisches Flugverbot bedeutet hätte, wodurch in seine persönliche Bewegungsfreiheit und nicht etwa in bloße Verfahrensrechte eingegriffen wurde. Es ist daher vielmehr von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Verweigerung der Ausfolgung von Dokumenten oder Akten in ihrer faktischen Wirkung einem gegen den Beschwerdeführer ausgeübten Befehl oder Zwang gleichzuhalten ist. Das ist bei der bloßen Verweigerung von Akteneinsicht offenkundig nicht der Fall.

Wenn der Beschwerdeführer weiter argumentiert, eine weite Auslegung sei gerade in den Konstellationen geboten, in denen es sonst zu einer Rechtsschutzlücke komme, so ist ihm zu entgegnen, dass diese Auffassung zwar früher verschiedentlich in der Literatur vertreten worden ist; es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass seit 1975 eine verbale Umschreibung der früher sogenannten „faktischen Amtshandlung“ als „Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ in der Bundesverfassung existiert. Seit diesem Zeitpunkt sind bei der Interpretation zumindest die Grenzen des Wortlautes, somit der äußersten Wortbedeutungen der Begriffe „Befehl“ und „Zwang“ zu beachten. Seit Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes mit seinem § 88 Abs. 2 ist außerdem klar, dass es einer eigenen gesetzlichen Ermächtigung bedarf, wenn eine Beschwerde gegen behördliche Amtshandlungen ermöglicht werden soll, die nicht mit Befehl oder Zwang verbunden (oder solchen gleichzuhalten) sind. Eine solche Beschwerdegrundlage existiert aber nur für die Sicherheitsverwaltung, zu der die Kriminalpolizei nicht gehört. Wenn der Beschwerdeführer weiter argumentiert, eine weite Auslegung sei gerade in den Konstellationen geboten, in denen es sonst zu einer Rechtsschutzlücke komme, so ist ihm zu entgegnen, dass diese Auffassung zwar früher verschiedentlich in der Literatur vertreten worden ist; es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass seit 1975 eine verbale Umschreibung der früher sogenannten „faktischen Amtshandlung“ als „Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ in der Bundesverfassung existiert. Seit diesem Zeitpunkt sind bei der Interpretation zumindest die Grenzen des Wortlautes, somit der äußersten Wortbedeutungen der Begriffe „Befehl“ und „Zwang“ zu beachten. Seit Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes mit seinem Paragraph 88, Absatz 2, ist außerdem klar, dass es einer eigenen gesetzlichen Ermächtigung bedarf, wenn eine Beschwerde gegen behördliche Amtshandlungen ermöglicht werden soll, die nicht mit Befehl oder Zwang verbunden (oder solchen gleichzuhalten) sind. Eine solche Beschwerdegrundlage existiert aber nur für die Sicherheitsverwaltung, zu der die Kriminalpolizei nicht gehört.

Wie sich aus dem bisher Gesagten ergibt, kommt im Gegenstand eine Beschwerde gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG deshalb nicht in Betracht, weil schon begrifflich kein Befehl erteilt oder Zwang ausgeübt worden ist, wie sich aus der Beschwerde ergibt. Eine so extensive Interpretation des Zwangsbegriffs, dass sie auch die Verweigerung der Akteneinsicht erfassen würde, würde die begrifflichen Grenzen weit überschreiten und die Beschwerdevoraussetzungen damit völlig gegenstandslos machen. Gleichzeitig existiert aber – anders als im Bereich der Sicherheitspolizei und der übrigen Sicherheitsverwaltung – keine ergänzende Beschwerde für die Verletzung subjektiver Rechte auf andere Weise als durch Befehl oder Zwang. Wie sich aus dem bisher Gesagten ergibt, kommt im Gegenstand eine Beschwerde gemäß Artikel 129 a, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG deshalb nicht in Betracht, weil schon begrifflich kein Befehl erteilt oder Zwang ausgeübt worden ist, wie sich aus der Beschwerde ergibt. Eine so extensive Interpretation des Zwangsbegriffs, dass sie auch die Verweigerung der Akteneinsicht erfassen würde, würde die begrifflichen Grenzen weit überschreiten und die Beschwerdevoraussetzungen damit völlig gegenstandslos machen. Gleichzeitig existiert aber – anders als im Bereich der Sicherheitspolizei und der übrigen Sicherheitsverwaltung – keine ergänzende Beschwerde für die Verletzung subjektiver Rechte auf andere Weise als durch Befehl oder Zwang.

Letztlich lässt sich auch nicht argumentieren, dass durch den Wegfall der unmittelbaren Beschwerdemöglichkeit gegen die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Kriminalpolizei eine derartige Rechtsschutzlücke entstanden wäre, dass sie unmittelbar aufgrund der Menschenrechtskonvention durch die Gewährung einer Beschwerde sui generis, welche gesetzlich nicht vorgesehen ist, zu beheben wäre (etwa vergleichbar mit der im B-VG nicht vorgesehenen

Beschwerdemöglichkeit für die Angehörigen eines während der Amtshandlung zu Tode gekommenen Betroffenen, vgl. die Fälle Om. und B. sowie die dazu ergangenen Erkenntnisse VfSlg 16.109 und 16.179/2001). Neben der Möglichkeit, die ablehnende E-Mail der Kriminalpolizei nach wie vor als Bescheid aufzufassen und diesen im Rechtswege anzufechten, besteht auch die Möglichkeit, beim Staatsanwalt eine entsprechende Weisung an die Kriminalpolizei zu beantragen, sie möge die Akteneinsicht – jedenfalls in einem bestimmten Umfang – gewähren. Sollte der Staatsanwalt dem nicht nachkommen, wäre die Verweigerung nunmehr ihm zuzurechnen und könnte auch nach wie vor nach § 106 Abs. 1 Z 1 StPO angefochten werden.“Letztlich lässt sich auch nicht argumentieren, dass durch den Wegfall der unmittelbaren Beschwerdemöglichkeit gegen die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Kriminalpolizei eine derartige Rechtsschutzlücke entstanden wäre, dass sie unmittelbar aufgrund der Menschenrechtskonvention durch die Gewährung einer Beschwerde sui generis, welche gesetzlich nicht vorgesehen ist, zu beheben wäre (etwa vergleichbar mit der im B-VG nicht vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit für die Angehörigen eines während der Amtshandlung zu Tode gekommenen Betroffenen, vergleiche die Fälle Om. und B. sowie die dazu ergangenen Erkenntnisse VfSlg 16.109 und 16.179 aus 2001,). Neben der Möglichkeit, die ablehnende E-Mail der Kriminalpolizei nach wie vor als Bescheid aufzufassen und diesen im Rechtswege anzufechten, besteht auch die Möglichkeit, beim Staatsanwalt eine entsprechende Weisung an die Kriminalpolizei zu beantragen, sie möge die Akteneinsicht – jedenfalls in einem bestimmten Umfang – gewähren. Sollte der Staatsanwalt dem nicht nachkommen, wäre die Verweigerung nunmehr ihm zuzurechnen und könnte auch nach wie vor nach Paragraph 106, Absatz eins, Ziffer eins, StPO angefochten werden.“

Es war daher auch im Gegenstand – und nicht nur hinsichtlich der Verweigerung von Akteneinsicht, sondern auch hinsichtlich aller sonst geltend gemachten Verletzungen von Beschuldigtenrechten iSd § 106 Abs. 1 Z 1 StPO, sohin über die gesamten vorliegenden Beschwerden – spruchgemäß zu entscheiden. Es war daher auch im Gegenstand – und nicht nur hinsichtlich der Verweigerung von Akteneinsicht, sondern auch hinsichtlich aller sonst geltend gemachten Verletzungen von Beschuldigtenrechten iSd Paragraph 106, Absatz eins, Ziffer eins, StPO, sohin über die gesamten vorliegenden Beschwerden – spruchgemäß zu entscheiden.

4. Da bereits aufgrund des Beschwerdevorbringens zu entscheiden war, und sich die Einholung einer Gegenschrift der belangten Behörde oder der Verwaltungsakten als entbehrlich erwies, ist mangels eines behördlichen Aufwands kein Aufwandsersatz zuzusprechen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Begriffen „Befehl“ und „Zwang“ sowie zum Umfang des Begriffs der „Sicherheitsverwaltung“. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof in bisher keinem Fall Beschwerden wegen faktischer Amtshandlungen für zulässig angesehen, wenn diese weder mit Befehl noch mit Zwang verbunden waren, noch die Beschwerden auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage beruhten. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Begriffen „Befehl“ und „Zwang“ sowie zum Umfang des Begriffs der „Sicherheitsverwaltung“. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof in bisher keinem Fall Beschwerden wegen faktischer Amtshandlungen für zulässig angesehen, wenn diese weder mit Befehl noch mit Zwang verbunden waren, noch die Beschwerden auf ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage beruhten.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; kriminalpolizeiliche Befehls- und Zwangsgewalt; Unterlassung der Information der Beschwerdeführer; Verweigerung der Akteneinsicht; Verhinderung der Äußerungsmöglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2014:VGW.102.013.8768.2014

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at